STADT VECHTA DER BÜRGERMEISTER



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT VECHTA

AUSGABE 01/2024

online gestellt und somit verkündet am: 17.01.2024

Amtliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Stadt Vechta gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz - öffentliche Auslegung gem. § 47d Abs. 3 BlmSchG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes beschlossen.

Gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie stellt die Stadt nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einen Lärmaktionsplan auf, mit dem eine Bewertung der Lärmsituation erfolgt und Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden sollen.

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (=Umgebungslärmrichtlinie) sowie der § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet die Kommunen zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Die Lärmaktionsplanung hat die gesetzliche Aufgabe, Betroffene zu ermitteln und vor den gesundheitlichen negativen Auswirkungen von Lärm zu schützen. Hierzu wird der Lärm kartiert, betroffene Bereiche und Anzahl der Personen ermittelt und mögliche Maßnahmen zur Lärmminderung dokumentiert.

Die Stadt Vechta fordert alle Interessierten zur aktiven Mitwirkung bei der Lärmaktionsplanung auf.

Ein Planentwurf liegt vom 22.01.2024 bis 23.02.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses Vechta im Zimmer 132, 1. Obergeschoss, Burgstr. 6, 49377 Vechta öffentlich aus.

Der Entwurf steht außerdem im Internet zur Verfügung und kann über einen Link auf der Startseite der Stadtverwaltung Vechta (www.vechta.de/amtsblatt) aufgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Lärmaktionsplanung Interessierten den Entwurf des Planes einsehen sowie Stellungnahmen dazu schriftlich abgeben oder während der angegebenen Öffnungszeiten zur Niederschrift erklären.

Vechta, den 17.01.2024

Stadt Vechta Der Bürgermeister Kater





Stadt Vechta Lärmaktionsplan - Runde 4

Teil 1: Ergebnisse der Lärmkartierung

Aufstellende Behörde:

Stadt Vechta FD Stadtentwicklung, Bauordnung und Landschaftsplanung Burgstraße 6

49377 Vechta

Bearbeitet durch:



RP Schalltechnik

Molenseten 3 Telefon 0541 / 150 55 71

E-Mail: info@rp-schalltechnik.de

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Ralf Pröpper

49086 Osnabrück Telefax 0541 / 150 55 72 Internet: www.rp-schalltechnik.de

Projekt-Nr. 23-027-02 Stand: 23.08.2023



lr	<u>ıhaltsv</u>	erzeichnis:	Seite
1	Einl	leitung	1
2	Gru	ındlagen	3
	2.1	Zuständige Behörden	3
	2.2	Beschreibung der Umgebung	3
	2.3	Belastungen der Hauptverkehrsstraßen	4
3	Rec	htliche Einordnung	5
	3.1	Hintergrund	5
	3.2	Geltende Grenzwerte	7
4	Erg	ebnisse der Lärmkartierung	9
5	Bev	vertung der Lärmsituation	13
6	Mit	wirkung der Öffentlichkeit	14
7	We	iteres Vorgehen	14

- Anlage 1: Bericht der Lärmkartierung für die Stadt Vechta (2022)
- Anlage 2: Lärmkarte Straßenverkehr L_{den} Vechta Nord
- Anlage 3: Lärmkarte Straßenverkehr L_{night} Vechta Nord
- Anlage 4: Lärmkarte Straßenverkehr $L_{den}\,$ Vechta Süd
- Anlage 5: Lärmkarte Straßenverkehr L_{night} Vechta Süd



1 Einleitung

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduktion von Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern. Damit werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische Lärmkarten zu erstellen,
- die Öffentlichkeit über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren,
- Aktionspläne mit Lärmschutzmaßnahmen aufzustellen, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind, und
- die EU-Kommission über die Schallbelastung, die Betroffenheit der Bevölkerung und die getroffenen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet zu informieren.

Die Kommunen werden in der Richtlinie verpflichtet, die Lärmaktionspläne alle fünf Jahre zu überprüfen bzw. fortzuschreiben. Derzeit wird die vierte Runde bearbeitet, die bis spätestens 18. Juli 2024 abgeschlossen sein muss. Nach diesem Zeitpunkt sind bestehende Lärmaktionspläne nach § 47d Absatz 5 BImSchG grundsätzlich bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Spätestens auf Basis der Lärmkartierung 2027 fällt die nächste Überprüfung bis 18. Juli 2029 an.¹

Das nachfolgende Ablaufschema zeigt die empfohlenen Schritte bei der Aufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen.²

erledigt?

1. Veröffentlichung der Lärmkarten

- 2. Frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit mit eigener Bekanntmachung und Sachstandbericht Lärmkartierung (Phase 1 der Beteiligung)
- ✓
- 3. Überprüfung und Überarbeitung des letzten LAP oder erstmalige Erstellung des LAP
- 4. Ortsübliche Bekanntmachung, Auslegung, Beteiligung von TÖB und anderen Behörden, Gelegenheit zur Mitwirkung der Öffentlichkeit (Phase 2 der Beteiligung)
- 5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung (Abwägung)
- 6. Inkrafttreten des LAP z.B. durch Ratsbeschluss / Gemeindevertretung
- 7. Berichterstattung über das Land an die EU

In Bearbeitungsteil 1 sind auch in Runde 4 zunächst nach § 47c BlmSchG **strategische Lärmkarten** anzufertigen. Zusätzlich werden auch **statistische Daten** zur Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen in der jeweiligen Kommune aufbereitet. Das gilt für den Straßen- und Schienenverkehr ab einer bestimmten Belastung.

_

¹ Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (19.09.2022)

² Ebenda, Kapitel 5.1



Strategische Lärmkarten

Die 34. BImSchV (Lärmkartierungsverordnung) legt das Verfahren fest, wie Lärmkarten zu erstellen sind und an die EU weitergeleitet werden. Gleichzeitig fordert die Verordnung, dass die Lärmkarten zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten zu verbreiten sind. Aus diesem Grund werden die Lärmkarten des <u>Straßenverkehrs</u> der Öffentlichkeit und den Kommunen von der Unterstützungsstelle des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim (ZUS LLGS) über das Internet zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitung des <u>Schienenverkehrs</u> inkl. der Erstellung der Lärmkarten hat das Eisenbahnbundesamt übernommen. Zum Abruf der Berechnungsergebnisse steht dort ebenfalls ein Internetportal zu Verfügung (https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de).

Statistische Daten

Mit der "Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB)" ist die Zahl der lärmbelasteten Menschen sowie die lärmbelasteten Flächen und die Zahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser ermittelt worden, die zu den Lärmkarten abzugeben sind.

Dazu werden Statistiken ermittelt, die sich auf das von den Hauptverkehrsstraßen belastete Gebiet der jeweiligen Kommune beziehen. Die darin angegebenen Daten stellen alle fünf Jahre eine erneute Bestandsaufnahme der Lärmbelastung der Anwohnern³ an Hauptverkehrsstraßen dar.

Die hier vorgestellte Untersuchung zeigt und bewertet die Ergebnisse der vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz unter https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/um-weltkarten/ veröffentlichten Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen und der statistischen Daten.

Auf der Basis der Karten und statistischen Daten sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation erarbeitet werden, wenn bestimmte Schallbelastungen ermittelt wurden (§ 47d BImSchG). Für die Ermittlung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation an Hauptverkehrsstraßen ist die Kommune zuständig, für die Maßnahmen an den Hauptschienenstrecken des Bundes das Eisenbahnbundesamt.

Der vorliegende Bericht wertet die strategischen Lärmkarten sowie die statistischen Daten aus und gibt Handlungsempfehlungen zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes.

³ Im Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Es bezieht sich auf Personen jedwedes Geschlechts.



2 Grundlagen

2.1 Zuständige Behörden

In Niedersachsen ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (ZUS LLGS) für die <u>Lärmkartierung</u> zuständig, soweit es sich <u>nicht</u> um Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes handelt. Schienenwege sind in Vechta aufgrund der Zugzahlen unterhalb der Belastungsschwelle von 30.000 pro Jahr in der Lärmaktionsplanung nicht betroffen.

Zur Unterstützung der Gemeinden betreibt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine Lärmdatenbank. Hier werden die landesweit verfügbaren Geometrie- und Verkehrsdaten für die Lärmkartierung gespeichert und für den Abruf über das Internet bereitgestellt.

Auch die Ergebnisdaten werden dort gespeichert und können von den Bürgern über das Internet abgerufen werden.

Für die Lärmaktionsplanung inklusive der Interpretation der Ergebnisse ist die Stadt Vechta zuständig.

Stadt Vechta FD Stadtentwicklung, Bauordnung und Landschaftsplanung Burgstraße 6

49377 Vechta

Gemeindekennzahl: 03 4 60 009

Telefon: 04441 – 886 - 0 Fax: 04441 – 886 - 199 Homepage: <u>www.vechta.de</u>

eMail: info@vechta.de

2.2 Beschreibung der Umgebung

Die Kreisstadt Vechta liegt im gleichnamigen Landkreis im westlichen Niedersachsen. Im Süden grenzt Vechta an die Städte Lohne, Diepholz und Vechta. Im Osten liegt das Gemeindegebiet von Bakum, im Westen grenzt die Samtgemeinde Barnstorf an Vechta. Nördlich liegen die Gemeinden Emstek, Visbeck und Goldenstedt.

Vechta besteht neben dem Ortskern aus 24 weiteren Stadtteilen.

Die Einwohnerzahl betrug zum 31.12.2022 ca. 33.800, die Fläche ca. 88 km².



2.3 Belastungen der Hauptverkehrsstraßen

Für die Berechnung der Lärmkarten auf der Basis der 34. BImSchV wurden von der zuständigen Stelle nur die Hauptverkehrsstraßen (HVS) ausgewertet. Zu den HVS zählen nach Definition des §47b (BImSchG) die Autobahnen sowie die Bundes- und Landestraßen. Auf einer HVS muss laut Definition auch in der vierten Runde eine Verkehrsbelastung von mindestens 3 Mio. Kfz pro Jahr vorherrschen, damit sie bei der Lärmkartierung berücksichtigt wird.

Die Berechnungen wurden mit den Verkehrsmengen des Nds. Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) aus dem Jahr 2015 durchgeführt, die für die Lärmkartierung auf das Jahr 2019 hochgerechnet wurden. Fehlende Daten wurden durch die ZUS LLGS in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommunen über ein eigenes Internetportal erhoben. Die anonymisierten Einwohnerdaten stammen von den Einwohnermeldeämtern.

In Vechta sind als HVS die in Tabelle 1 benannten Straßenabschnitte berücksichtigt worden.

Tabelle 1: Verwendete Verkehrsbelastungen (2019)

Schallquelle (von Nord nach Süd)	Ø Belastung [Mio. Kfz/Jahr]	Ø Belastung [Kfz/Tag]*
B 69 (Ortsteil Langförden bis AS L 881)	4,2	11.500
B 69 (AS L 881 bis AS L 843)	4,0	11.000
B 69 (AS L 843 bis L 846)	4,3	11.900
B 69 (ab Diepholzer Straße bis Stadtgrenze)	3,5	9.500

Kfz/Jahr = Kfz/Tag x 365 Tage, gerundet

^{**} auf die nächste Hunderterstelle gerundet



3 Rechtliche Einordnung

3.1 Hintergrund

Mit der Richtlinie 2002/49/EG⁴ des europäischen Parlaments (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms erarbeitet. Als Ziel ist dort die Verhinderung, Minderung und Lärmvorbeugung des Umgebungslärms festgeschrieben. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und Vermeidung von Lärm durch Lärmaktionspläne.

Unter Umgebungslärm sind unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien zu verstehen, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden. Dazu gehört der Lärm, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht.⁵ Ziel des europäischen und nationalen Rechts ist die Erfassung und Darstellung größerer Lärmquellen in Lärmkarten sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen sollen.

Der Aufbau dieses Lärmaktionsplanes orientiert sich an Anhang V "Mindestanforderungen für Aktionspläne nach Artikel 8" der Richtlinie 2002/49/EG.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie ist durch Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes⁶ und durch die Verordnung über die Lärmkartierung in deutsches Recht umgesetzt worden.

Das "Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" ist vom Bundestag am 16. Juni 2005 verabschiedet worden. Es fügt in das Bundes-Immissionsschutzgesetz(BImSchG) einen sechsten Teil mit dem Titel "Lärmminderungsplanung" und die Paragrafen 47 a bis f ein. In der Lärmschutzpraxis werden die Begriffe Lärmminderungsplanung und Lärmaktionsplanung häufig gleichbedeutend verwendet.

In der aktuellen Runde 4 der Lärmaktionsplanung sind die Berechnungs- und Bewertungsmethoden geändert worden. Die Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm BUB⁷ und BEB⁸ sind für die Runden 1 bis 3 als vorläufig Fassungen verwendet worden.

Seit 2021 gelten die endgültigen Fassungen, die erstmals in Runde 4 angewendet werden und als gemeinsame Berechnungsmethode für alle EU-Staaten als CNOSSOS-DE zusammengefasst wurden.

⁴ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. EU Nr. 189, S. 12.

⁵ Begriffsbestimmung entsprechend Art. 3 a Richtlinie 2002/49/EG bzw. § 47 b Ziff. 1 BlmSchG

⁶ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

⁷ BUB: Berechnungsmethode für Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenweg, Industrie und Gewerbe)

 $^{^{8}}$ BEB: Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm



Wesentliche Änderungen bei der BUB⁶ (Eingangsdaten)

- Zuschläge für Kreisverkehre und Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen
- Detaillierte Aufteilung der Lkw-Anteile in leichte und schwere Lkw
- Detailliertere Korrekturfaktoren für Straßenbeläge

Wesentliche Änderungen bei der BEB⁷ (Auswertung der betroffenen Anwohner)

 Es wird nur noch die lauteste Hälfte der Fassadenpunkte eines Gebäudes bei der Ermittlung der betroffenen Anwohner herangezogen (Medianwert) (vgl. Bild 1)

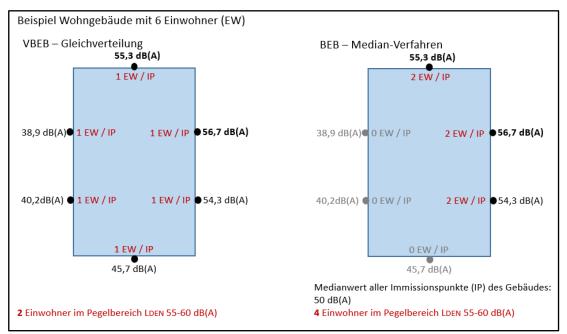


Bild 1: Gegenüberstellung VBEB (Runden 1-3) und BEB (Runde 4)9

Auswirkungen:

Ein Vergleich der Lärmkarten aus Runde 3 mit Runde 4 ist aufgrund der oben benannten Änderungen nicht oder kaum möglich. Die Anzahl der Betroffenen in Runde 4 fällt größer aus als in Runde 3.

In der statistischen Auswertung werden neue gesundheitliche Auswirkungen erfasst. Dazu gehören die Angaben der

- Stark belästigten Personen,
- Stark schlafgestörten Personen und
- Personen mit ischämischen Herzkrankheiten (Sauerstoff-Unterversorgung des Herzens).

 $^{^9}$ Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz FAQ zur EU-Umgebungslärmkartierung 2022 in Niedersachsen, V 4.1



3.2 Geltende Grenzwerte

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Die Festlegung von Maßnahmen sollte zwar gemäß § 47 d Abs. 1 BlmSchG bei der Überschreitung "relevanter Grenzwerte" in den Aktionsplänen erfolgen, jedoch mangelt es bislang sowohl von europäischer Seite als auch von der Seite des Bundes an einer Festlegung verbindlicher Grenzwerte für den Gesundheitsschutz.

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt daher den Kommunen, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Diskussion von Maßnahmen innerhalb eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen.

Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L_{den} (gewichteter Lärmpegel day/evening/night) von 65 dB(A) bzw. L_{night} von 55 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen. 10 Die Grenz- und Richtwerte, die für Planungen nach deutschem Recht gelten, können für eine Bewertung der Lärmsituation nur zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{den} und L_{night} dargestellten Werten.

Bei der Festlegung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan ist generell zu beachten, dass im deutschen Recht die Beurteilungspegel LrT (Tag) und LrN (Nacht) bezogen auf 16 bzw. 8 Stunden bei der Durchsetzung von Maßnahmen maßgeblich sind, während sich die für den Umgebungslärm definierten Lärmindizes Lden und Lnight auf 24 bzw. 8 Stunden beziehen.

Die Tabelle 2 zeigt die nationalen Grenz- und Richtwerte.

¹⁰ Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz- Ref. 34- 40500/1/34/060-0389-001



Tabelle 2: Übersicht der nationalen Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neu- bau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Bau- last des Bundes ²⁵ sowie an Schienen- wegen des Bundes ²⁶	Richtwerte für straßenverkehrs- rechtliche Lärm- schutzmaßnah- men ²⁷	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von in- dustriellen Anlagen ²⁸
	${ m Tag} / { m Nacht}$ $[{ m dB(A)}]$	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäu- ser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemei- nes Wohnge- biet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern- /Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutzgegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.



4 Ergebnisse der Lärmkartierung

Die Lärmkarten wurden vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Internet unter http://www.umwelt.niedersachsen.de veröffentlicht. Das gilt ebenso für die nachfolgenden statistischen Daten der Stadt Vechta.

Stadt Vechta

Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde, auf die nächste Hunderterstelle gerundet.

(Stand 15.06.2023)

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach BEB)							
Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum		Pegelklasse	Zeitraum		
von	bis	24 Stunden (L den)		von bis		22 bis 6 Uhr (L _{night})	
				> 50	54	600	
> 55	59	1.000		> 55	59	200	
> 60	64	300		> 60	64	200	
> 65	69	200		> 65	69	0	
> 70	74	100		> 70		0	
> 75		0					
Summe		1.600		Summe		1.000	

Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche [km²] und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Krankenhäuser und Schulen in der Gemeinde.

(Stand 15.06.2023)

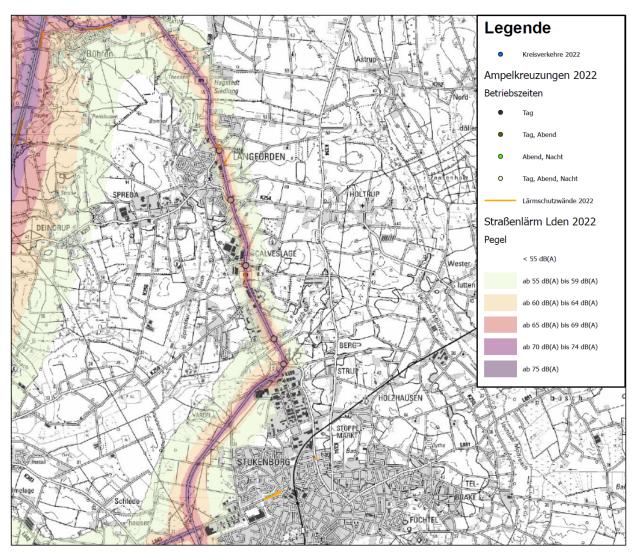
L _{DEN}	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
[dB(A)]	Flächen [km²]	Wohnungen	Schulen *	Krankenhäuser *
> 55	18,6	700	2	0
> 65	4,0	200	0	0
> 75	0,6	0	0	0

^{*)} Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen

Anzahl der Fälle für ischämische Herzkrankheiten: 0

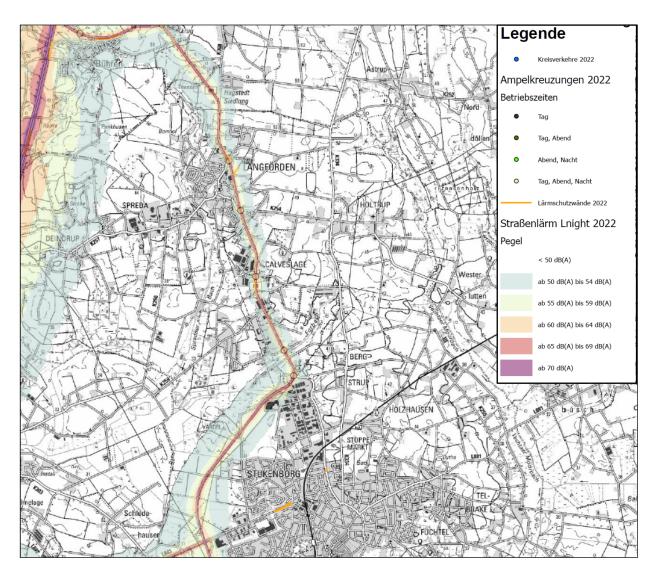
Anzahl Fälle starker Belästigung: 255 Anzahl Fälle starker Schlafstörung: 64





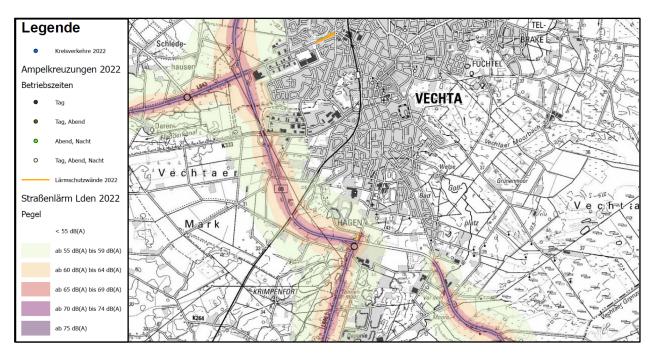
Karte 1: Isophonenkarte Tag L_{den} (24-Stunden) (day, evening, night) in Vechta (Nord) genordet, ohne Maßstab (Auszug aus Anlage 2)



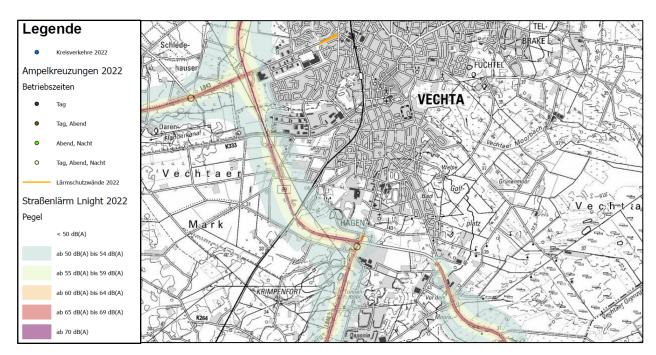


Karte 2: -Isophonenkarte Nacht L_{night} (8 Stunden) in Vechta (Nord) genordet, ohne Maßstab (Auszug aus Anlage 3)





Karte 3: Isophonenkarte Tag L_{den} (24-Stunden) (day, evening, night) in Vechta (Süd) genordet, ohne Maßstab (Auszug aus Anlage 4)



Karte 4: -Isophonenkarte Nacht L_{night} (8 Stunden) in Vechta (Süd) genordet, ohne Maßstab (Auszug aus Anlage 5)



5 Bewertung der Lärmsituation

Der Lärmaktionsplan ist ein Instrument zur Darstellung von Lärmproblemen und deren Management. Dabei sollen vorranging Straßenabschnitte identifiziert werden, die hohen und sehr hohen Schallpegeln ausgesetzt sind und an denen viele Anwohner gemeldet sind. Die Landesregierung hat für die Diskussion von Maßnahmen innerhalb der Lärmaktionsplanung empfohlen, dass die Auslösewerte von 65/55 dB(A) Tag/Nacht überschritten sein sollten. Die Stadt Vechta folgt dieser Empfehlung.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung zeigen gegenüber der Runde 3 eine höhere Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger durch den Verkehrslärm, der von den untersuchten Hauptverkehrsstraßen ausgeht. Die Gründe dafür sind in Kapitel 3.1 beschrieben worden. Die Belastungen beziehen sich auf die Außenseite der Fassade, die Anzahl der Personen ist gemittelt und wurde nach der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastenzahlen durch Umgebungslärm (BEB) berechnet.

Anhand der Berechnungen der ZUS LLGS ist festgestellt worden, dass insgesamt 1.300 Einwohner zwischen 55 und 65 dB(A) ganztätig und nachts 600 Einwohner zwischen 50 und 55 dB(A) unterhalb der Auslösewerte betroffen sind.

Die vom Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfohlenen Auslösewerte von 65/55 dB(A) werden für 300 Personen ganztags und 400 Personen nachts überschritten.

Die Lärmbelastungen können wie folgt beurteilt werden:

- 100 Einwohner sind ganztägig sehr hohen Belastungen (ab 70 dB(A)) ausgesetzt und
- 200 Einwohner sind in der Nacht sehr hohen Belastungen (ab 60 dB(A)) ausgesetzt.
- 200 Einwohner sind ganztägig hohen Belastungen (65 bis 69 dB(A)) ausgesetzt und
- 200 Einwohner sind in der Nacht hohen Belastungen (55 bis 59 dB(A)) ausgesetzt.
- 300 Einwohner sind ganztägig Belästigungen (60 bis 64 dB(A)) ausgesetzt und
- 600 Einwohner sind in der Nacht Belästigungen (50 bis 54 dB(A)) ausgesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass die Einwohner, die in der Nacht einer Belastung ausgesetzt sind, auch am Tag belastet werden. Die Einwohnerzahlen tags und nachts dürfen somit nicht addiert werden.

Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärmminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung besteht nicht. Nach deutschen Regelwerken werden die Wohngebäude unabhängig von der Anzahl der Bewohner bewertet. Daher werden hier die Wohngebäude aufgeführt.

Die Wohngebäude, bei denen die in Runde 4 benannten Auslösewerte von 65/55 dB(A) überschritten werden, sind in Tabelle 3 zusammengefasst worden. Insgesamt sind ca. 50 Gebäude mit einer Überschreitung identifiziert worden.



Tabelle 3: Anzahl der Wohngebäude an Hauptverkehrsstraßen

Abschnitt	Anzahl Gebäude
	(gerundet)
B 69 (Ortsteil Langförden bis AS L 881)	40
B 69 (AS L 881 bis AS L 843)	5
B 69 (AS L 843 bis L 846)	0
B 69 (ab Diepholzer Straße bis Stadtgrenze)	5
Summe:	50

Ob und in wie weit Maßnahmen getroffen werden sollten, wird im zweiten Teil der Lärmaktionsplanung (Runde 4) mit der Vorstellung der Möglichkeiten und deren Abwägung diskutiert.

6 Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie fordert eine Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Aktionsplanes. Die Ergebnisse der Mitwirkung sollen berücksichtigt und die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen informiert werden.

Im Rahmen der Veröffentlichung dieses Berichts wird die Öffentlichkeit im Herbst 2023 im Internet unter www.vechta.de und über Pressemitteilungen über die Ergebnisse der Lärmkartierung und deren Bewertung informiert. Die Bürgerinnen und Bürger haben dann die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise zur Lärmaktionsplanung bei der Stadtverwaltung vorzubringen.

7 Weiteres Vorgehen

Im Zuge der Information der Öffentlichkeit werden die hier aufgeführten Berechnungsergebnisse den Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt und sie werden zur Eingabe von Anregungen und Hinweisen zu den benannten Schwerpunkten aufgefordert. Die Hinweise werden ausgewertet und anschließend wird der Lärmaktionsplan auf der Basis der Vorgaben des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr aufgestellt.

<u>Aufgestellt:</u> Osnabrück, 23.08.2023 RP Schalltechnik

Dipl.-Geogr Rall Phobber

Anlagen



Strategische Lärmkartierung 4. Runde - Hauptverkehrsstraßen

Stadt Vechta
Burgstraße 6
Telefon: (04441) 886-0
e-mail: info@vechta.de

Gemeindekennziffer 03 460 009

49377 Vechta

Fax:: (04441) 886-199

Internet: http://www.vechta.de

Allgemeine Informationen zur Lärmkartierung

Beschreibung der Lage (UTM-Zone 32N)

32451762 / 5843746

Einwohneranzahl der Gemeinde

33.800

Gesamtfläche der Gemeinde in qkm

87,9

Anzahl der Wohnungen in der Gemeinde

15.600



Strategische Lärmkartierung 4. Runde - Hauptverkehrsstraßen

Stadt Vechta

Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde, auf die nächste Hunderterstelle gerundet.

(Stand 15.06.2023)

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach BEB)								
Pegelklasse	en [dB(A)]	Zeitraum	Pegelklasse	en [dB(A)]				
von	bis	24 Stunden (L _{den})		von	bis			
				> 50	54			
> 55	59	1.000		> 55	59			
> 60	64	300		> 60	64			
> 65	69	200		> 65	69			
> 70	74	100		> 70				
> 75		0						
Summe		1.600		Summe				

Pegelklasse	Pegelklassen [dB(A)]					
von	bis	22 bis 6 Uhr (L _{night})				
> 50	54	600				
> 55	59	200				
> 60	64	200				
> 65	69	0				
> 70		0				
Summe		1.000				

Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche [km²] und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Krankenhäuser und Schulen in der Gemeinde.

(Stand 15.06.2023)

L _{DEN}	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
[dB(A)]	Flächen [km²]	Wohnungen	Schulen *	Krankenhäuser *
> 55	18,6	700	2	0
> 65	4,0	200	0	0
> 75	0,6	0	0	0

^{*)} Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen

Anzahl der Fälle für ischämische Herzkrankheiten: 0

Anzahl Fälle starker Belästigung: 255 Anzahl Fälle starker Schlafstörung: 64

Anlage 2

Legende

Kreisverkehre 2022

Ampelkreuzungen 2022 Betriebszeiten

- Tag
- Tag, Abend
- Abend, Nacht
- Tag, Abend, Nacht

Lärmschutzwände 2022

Straßenlärm Lden 2022 Pegel

< 55 dB(A)

ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)

ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)

ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)

ab 75 dB(A)

0 0,5 1 2 km

Maßstab: 1:50.000

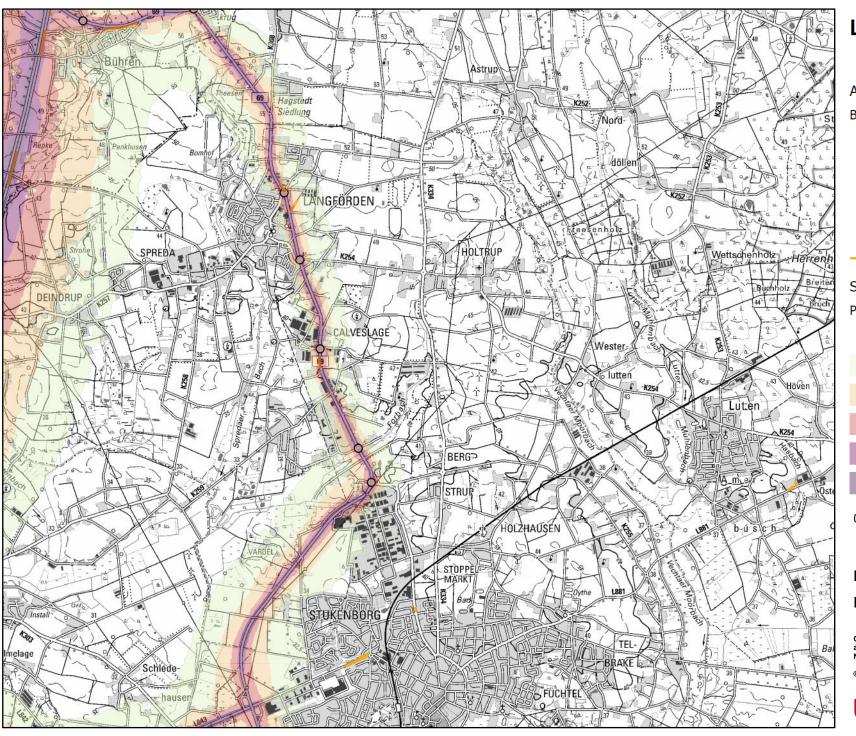
Datum: 21.08.2023

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

LGLN

22





Legende

Kreisverkehre 2022

Ampelkreuzungen 2022

Betriebszeiten

- Tag, Abend
- Abend, Nacht
- Tag, Abend, Nacht

Lärmschutzwände 2022

Straßenlärm Lnight 2022

Pegel

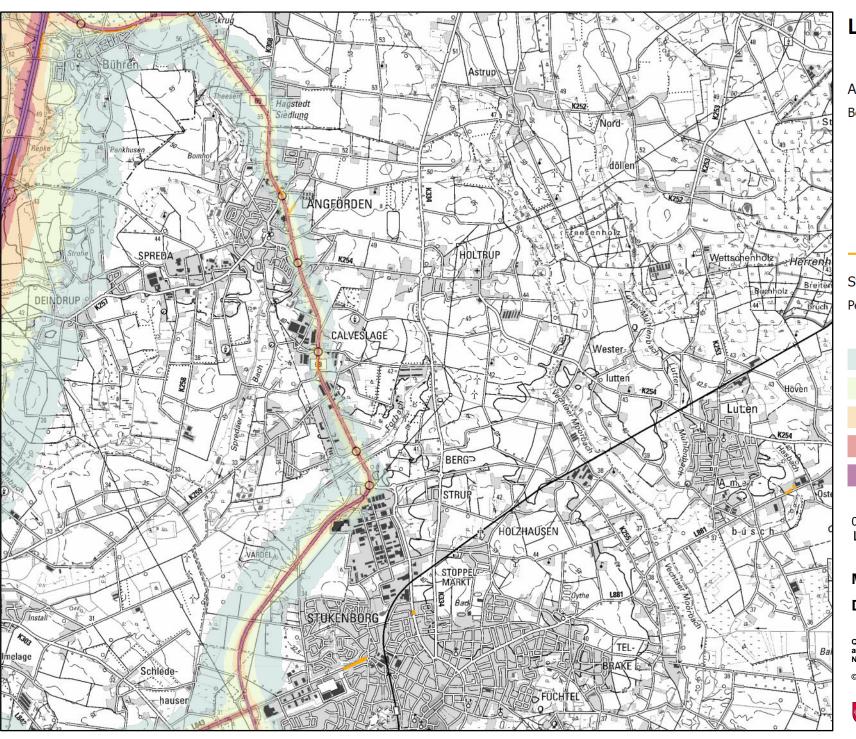
- < 50 dB(A)
- ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A)
- 2 km

Maßstab: 1:50.000

Datum: 21.08.2023

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landes-amtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen. LGLN





Legende

Kreisverkehre 2022

Ampelkreuzungen 2022 Betriebszeiten

- Tag
- Tag, Abend
- Abend, Nacht
- Tag, Abend, Nacht

Lärmschutzwände 2022

Straßenlärm Lden 2022 Pegel

< 55 dB(A)

ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)

ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)

ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)

ab 75 dB(A)

0 0,25 0,5 1 km

Maßstab: 1:25.000

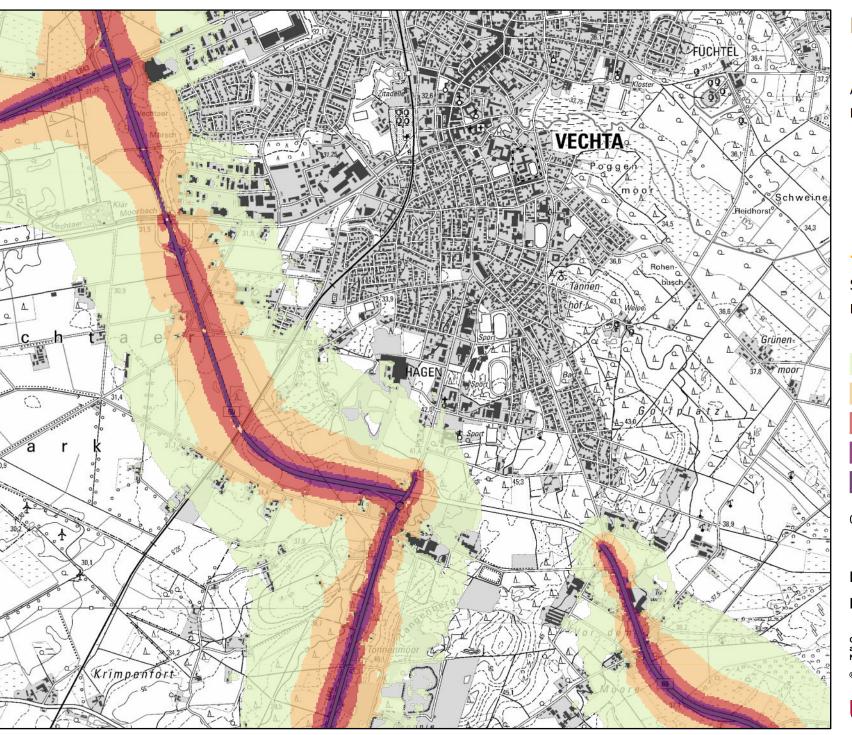
Datum: 23.08.2023

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

2023







Legende

Kreisverkehre 2022

Ampelkreuzungen 2022

Betriebszeiten

- Tag
- Tag, Abend
- Abend, Nacht
- Tag, Abend, Nacht

Lärmschutzwände 2022

Straßenlärm Lnight 2022

Pegel

< 50 dB(A)

ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)

ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)

ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)

ab 70 dB(A)

0,25 0,5 1 km

Maßstab: 1:25.000

Datum: 23.08.2023

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

2023

LGLN



